

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 284.

Freitag, 7. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

ungelesen 10%
Strafzuschlag.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzelle (7 Zeilen) 20 Pf., Textpreis 15 Pf.; geläufiger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Felte Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbelegel: "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1082) ist folgendes bestimmt worden:

§ 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichs-Getreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdresches und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 2. Die nach der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 619) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 653)

für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Reichsgetreideamt die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdresches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und in unmittelbarem Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

a) zur Ernährung der Selbstversorger,

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,

c) zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstige Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2. der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzblatt S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte geben mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideverordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt:
Der Ausdruck und die Ablieferung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beenden.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausdresches und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdreschen und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmassnahmen zu gewärtigen.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdreschen und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Entschädigungsstellen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenfassung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 190 I B 1 a, hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Dresden, 3. Dezember 1917. 1975 II B 1 b
Ministerium des Innern. 5914

Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachen die Bescheinigungen für den beruflichen Bedarf von Hebammen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Krankenschwestern, Zahntechnikern usw. an baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksärzten gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparsamkeit mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht; gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papiergarngewebe, Krepp-Papier binden und Zellstoffwatte zu verwenden.

Dresden, den 3. Dezember 1917. 28 41 V A 1
Ministerium des Innern. 5915

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1917.

— Vortrag über die Flandernschlacht. Wie man uns mittelst, wird der bekannte Kriegserzähler Richard Meyer, dessen Berichte zum großen Teil auch im "Rieser Tageblatt" erscheinen, in den nächsten Tagen

von der Front beurlaubt werden, um über die Flandernschlacht mit Lichtbildern in einigen Städten Sachsens zu sprechen.

— Ueber in Aussicht genommene Umbauten an dem Bahnhof Riesa werden, wie der S. B. mitteilt, im außerordentlichen Staatshaushaltplan folgende Ausgaben gemacht: Das Empfangsgebäude auf dem Bahnhofe Riesa soll einem Umbau unterzogen werden, der dem Bedürfnis nach erweiterten Gepäckräumen Rechnung trägt und die Beschaffung von geeigneten Unterflursträumen für das Personal der Bahnhofsverwaltung vorsieht. Die früher auf 180 000 Mark veranschlagten Kosten des Umbaus sind auf 360 000 Mark geschätzt worden. Außerdem haben sich noch weitere, früher nicht vorzusehende Deckelungen im

Die Benutzung der öffentlichen Straßen zur Ausübung des Robelports kann wegen der damit verbundenen Störung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht gebuldet werden. Erhöhte Gefahr liegt namentlich dann vor, wenn auf andere Wegekreuzungen einmündende beziehentlich sie kreuzende Straßen hierzu benutzt werden.

Mit Rücksicht auf die beginnende kältere Jahreszeit wollen daher die Ortspolizeibehörden in dieser Richtung das Nötige vorsehen und ihre Polizeigebäude mit entsprechender Bewehrung versehen. Etwasigen Unfällen läßt sich am leichtesten dadurch entgehen, daß für die Ausübung dieses sich als eine gesunde Körperübung und Volkserziehung in freier Luft darstellenden Sports rechtzeitig geeignete Vertikalfelder ausfindig gemacht werden — was nicht schwer fallen dürfte —, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht in Berührung stehen, und das Robeln auf sie verwiesen wird. Aber auch hier werden die Polizeibehörden in ausreichendem Grade Maßnahmen zu treffen haben, um Unfällen und sonstigen Unzulänglichkeiten vorzubeugen.

Namentlich wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß der Verkehr mit Robel-schlitten, die mit mehr als zwei Personen besetzt sind, beziehentlich mit sogenannten Hobsleigs infolge der arduen Schwere und dadurch bedingten Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge sowohl für die Robelnden selbst, als für den übrigen Verkehr und insbesondere Personen leicht gefährlich werden kann und daher in der Regel, wenigstens auf öffentlichen Verkehrsstraßen völlig untersagt werden muß.

Dort, wo Wegeerleichterungen zum Robeln benutzt werden, empfiehlt es sich, diese durch Bestreuen mit Sand oder Schlacke in einen derartigen Zustand zu setzen, daß die Schlitten sicher bleiben und nicht gefährlich auf die anderen Wege aufstreifen können. Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Eisdecke der Wasserläufe und Teiche usw. nicht vor ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zum Schlittschuhlaufen und zur sonstigen Belustigung — benutzt wird.

Großenhain, den 5. Dezember 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegeunterhaltung.

Wenn mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse vielfach abgesehen worden ist, grundsätzliche Besserungen der Kommunikationswege durch Anbringen von Malfenklaut vorzunehmen, so liegt es im Interesse der Wegepflichtigen selbst umso mehr darauf zu sehen, daß tunlichst bald die nötigen Ausbesserungen an den Wegen vorgenommen werden, so insbesondere Anbringen der Decke, Ausfüllen der Lücken mit Seifenfarschlag oder grobem Kies, Abrändern. Werden die Ausbesserungen unterlassen, so geschieht dies auf Kosten der Fahrgastversicherung. Wird die abgepölte oder abgemeste Decke nicht ersetzt, so bricht die Verteilung aus und es entstehen Löcher und Gleise, die dann umfangreichere und weit kostspieligere Herstellungsarbeiten erfordern. Als Deckmaterial wird der beim Abrändern genommene, vom Rasen abgeklappte Boden möglichst mit zu verwenden sein.

Die Wegepflichtigen werden im eigenen Interesse angewiesen, nach Vorhandensein zu verfahren, widrigenfalls die königliche Amtshauptmannschaft gezwungen ist, gegen die Säumnigen mit Auflagen vorzugehen.
Großenhain, am 1. Dezember 1917.
630 H. Königliche Amtshauptmannschaft.

Infolge großen Mangels an Wiederkäufel ist die Pferdesverwaltung genötigt, sämtliche noch verfügbaren Bestände von

Quedenwurzeln

als Wiederkäufel zu sichern. Den Verkauf der Queden hat das königliche Kriegsministerium den Kaufleuten Gottheimer und Eggen, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 10, übertragen.

Jur Abnahme gelangen alle gefunden, möglichst erdfreie Quedenwurzeln. Die Lieferbaren Mengen sind von dem Besitzer bei dem zuständigen Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher anzumelden, der nach näherer Anweisung über dieselben verfügen wird und für den Bentner Quedenwurzeln 3.— M. frei Bahnwagen nächster Verladestation stellt.

Im Interesse der Pferdesverwaltung ist es nötig, sämtliche jetzt zur Verfügung stehenden Quedenwurzeln sofort anzumelden und zur Ablieferung bereit zu halten.
Großenhain, am 4. Dezember 1917.
VIII 24 d. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

1. Etwasige Restbestände an Marmelade aus der Verteilung vom 1. laufenden Monats können gegen Vorlegung der Protokollkarte, jedoch nicht mehr als 1 Pfund für den Haushalt, abgegeben werden.

2. Vom Montag, den 10. laufenden Monats ab werden Suppen auf Abschnitt 14 der grünen Lebensmittelkarte I verteilt.
Es entfallen 100 gr auf den Kopf.

Die Entnahme hat bis spätestens den 17. laufenden Monats zu erfolgen. Bestandsanzeigen sind von den Verteilungsstellen bis spätestens den 19. laufenden Monats hierher einzusenden.
Großenhain, am 7. Dezember 1917.

Der Kommunalverband.

Aushilfsdiener

für halbtägige Beschäftigung gegen ordentlichen Tagelohn zu sofortigem Eintritt gesucht.
Königliches Amtsgericht Riesa.

Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Montag und Dienstag, den 10. und 11. Dezember in unserer Polizeiwache ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 251—250 eine Bezugsmarke erhalten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1917. Fnd.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knabenschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.
Die Verwaltung der Stadtbücherei. F. W. Lohmann.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 8. Dezember von vormittags 7/8 Uhr ab gelangt auf der Freibank des städt. Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von M. 1.50 für das Pfund gegen Fleischmarken an die Inhaber der weißen Freibankmarken von 3101 bis 3850 zum Verkauf.
Riesa, den 7. Dezember 1917. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1917.

— Vortrag über die Flandernschlacht. Wie man uns mittelst, wird der bekannte Kriegserzähler Richard Meyer, dessen Berichte zum großen Teil auch im "Rieser Tageblatt" erscheinen, in den nächsten Tagen

von der Front beurlaubt werden, um über die Flandernschlacht mit Lichtbildern in einigen Städten Sachsens zu sprechen.

— Ueber in Aussicht genommene Umbauten an dem Bahnhof Riesa werden, wie der S. B. mitteilt, im außerordentlichen Staatshaushaltplan folgende Ausgaben gemacht: Das Empfangsgebäude auf dem Bahnhofe Riesa soll einem Umbau unterzogen werden, der dem Bedürfnis nach erweiterten Gepäckräumen Rechnung trägt und die Beschaffung von geeigneten Unterflursträumen für das Personal der Bahnhofsverwaltung vorsieht. Die früher auf 180 000 Mark veranschlagten Kosten des Umbaus sind auf 360 000 Mark geschätzt worden. Außerdem haben sich noch weitere, früher nicht vorzusehende Deckelungen im

hose Riesa soll einem Umbau unterzogen werden, der dem Bedürfnis nach erweiterten Gepäckräumen Rechnung trägt und die Beschaffung von geeigneten Unterflursträumen für das Personal der Bahnhofsverwaltung vorsieht. Die früher auf 180 000 Mark veranschlagten Kosten des Umbaus sind auf 360 000 Mark geschätzt worden. Außerdem haben sich noch weitere, früher nicht vorzusehende Deckelungen im